

Reisepass Nr. Passeport n° / Passport No.	
Verwandtschaftsbeziehung Lien de parenté / Family relationship	
Anschrift Adresse / Address	
und folgenden sie / ihn begleitende Personen, nur Ehegatten	accompagné(e) de son conjoint accompanied by his or her spouse
und Kinder	accompagné(e) de ses enfants accompanied by children
Dauer der Verpflichtung :	vom Beginn der voraussichtlichen Visumsgültigkeit am bis zur Be-
Durée de la prise en charge :	endigung des Aufenthalts o.g. Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck
Duration of obligation :	à partir du premier jour prévu de la durée de validité du visa, le ..., jusqu'à la fin du séjour de l'étranger susmentionné ou jusqu'à la délivrance d'un titre de séjour pour un autre motif de séjour
	starting with the presumable first day of validity of the visa on ... up to the termination of the foreigner's stay or up to the issue of a residence title for another residence purpose

nach §68 des Aufenthaltsgesetzes et à prendre en charge les frais de and for bearing the living costs
die Kosten für den Lebensunterhalt subsistance de l'étranger susmentionné according to §68 of the Residence
und nach §§66 und 67 des conformément à l'article 68 de la loi Act, and the costs for the departure of
Aufenthaltsgesetzes die Kosten für relative au séjour ainsi que les frais de the abovementioned foreigner
die Ausreise o.g. Ausländers/in zu retour conformément aux articles 66 according to §§66 and 67 of the
tragen. et 67 de la loi relative au séjour. Residence Act.

Umfang der Verpflichtung:

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz), im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten für den Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Ausländers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der zuständigen Auslandsvertretung unberührt.

Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) o.g. Ausländers/in. Darüber hinaus werden von dieser Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung o.g. Ausländers/in erfasst (§§66 u. 67 AufenthG). Hierzu gehören z.B. Beförderungs- u. Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, evtl. notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für o.g. Ausländer/in aufgewendet hat (§68 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Ich wurde von der Ausländerbehörde hingewiesen auf:

- den Umfang und die Dauer der Haftung und über die Bindungswirkung dieser Verpflichtung,
- die Notwendigkeit von Versicherungsschutz,
- die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme,
- die Strafbarkeit z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§95 des Aufenthaltsgesetzes – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), sowie
- die Speicherung meiner Daten gemäß §69 Abs. 2 Nr. 2h der Aufenthaltsverordnung.

Ich bestätige, zu der Verpflichtung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und gehe eine entsprechende Verpflichtung ein.

Ort

Datum

Unterschrift